wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 4. November 2026

2026/256 8.02.09.05 Verrechnung
TPPK 2027 Abnahme Tarife Gas

Beschluss Stadtrat

1. Die Tarifelemente für die Gasversorgung werden gemäss den Eckpunkten der diesjährigen Tarifierung genehmigt. Diese führen zu einer Erhöhung der Kosten beim Gasbezug um 1.36 Rp./kWh über alle Kundensegmente. Die Sonderausschüttung von 0.80 Rp./kWh aus Ertragsüberschüssen aus dem Energiegeschäft, die im Jahr 2026 gewährt wurde, entfällt. Eine erneute Sonderausschüttung aus vorhandenen Mitteln in der Spezialfinanzierung von 2.31 Rp./kWh wird ab dem 1. Januar 2027 den Kundinnen und Kunden erstattet, die Gas bei den Stadtwerken beziehen.

   Bei grösseren Preisänderungen, nach unten oder nach oben, soll eine unterjährige Preisanpassung geprüft werden.

2. Die Stadtwerke werden beauftragt, die Publikation inkl. Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Wetzikon zu veranlassen.

3. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, die Öffentlichkeit mit einer Medienmitteilung über diesen Beschluss zu informieren.

4. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

5. Mitteilung durch Geschäftsbereich Stadtwerke an:
   – Preisüberwacher, Stefan Meierhans (inkl. Medienmitteilung)
   – Gemeindeschreiber Seegräben

6. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Leiter Stadtwerke
   – Geschäftsbereichsleiter Finanzen + Immobilien
   – Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Aufgrund der etablierten Vorgehensweise, die Tarife für den regulierten Bereich im Stromversorgungsgeschäft jährlich zu überprüfen, bei Bedarf anzupassen und zu veröffentlichen, werden bei den Stadtwerken Wetzikon (Stadtwerken) die Tarife für die Wasserversorgung wie auch für das Gasgeschäft ebenfalls mindestens einmal jährlich überprüft und der Werkkommission zuhanden des Stadtrates zur Genehmigung vorgebracht. Ein verbindlicher Zeitpunkt zur Veröffentlichung der Tarife besteht zurzeit einzig im regulierten Stromgeschäft (Netznutzung und Energielieferung an gebundene Kundinnen/Kunden der Grundversorgung): jeweils der 31. August.

Gemäss früheren Entscheiden sind die Gaspreise jeweils jährlich per 1. Januar und bei ausserordentlichen Ereignissen unterjährig zu prüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Rahmenbedingungen

Die Tarife für die Gasversorgung ab dem 1. Januar 2027 sind innerhalb folgender Rahmenbedingungen zu berechnen:

– Einhaltung der Gebührenverordnung der Stadt Wetzikon wonach die volle Kostendeckung sicherzustellen ist. Diese Verordnung fordert die Ausrichtung der Finanzplanung der Stadtwerke in Bezug auf die Tarife nach den Grundsätzen der Betriebsbuchhaltung (inklusive Verzinsung betriebsnotwendiges Kapital, Abschreibungen, Reserven) sowie der Mittelflussrechnung (Cashflow), womit die nachhaltige Finanzierung gemäss Eigentümerauftrag sicherzustellen ist.

– Einhaltung der Rahmenbedingungen und Vorgaben der Gasversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon.

– Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage der Stadt Wetzikon und der Stadtwerke im Hinblick auf die Finanzierung der mittelfristig erforderlichen Investitionen der Stadtwerke.

– Berücksichtigung des Standes des Spezialfinanzierungskontos für die Gasversorgung per Ende 2025 bzw. Prognose 2026.

– Absatzplanung der Gasversorgung anhand Absatzentwicklung der Jahre 2021-2025 unter Berücksichtigung von erwarteten Veränderungen am Markt. Das Bevölkerungswachstum ist nicht mehr einzurechnen. Die Entwicklung der Fernwärme ist berücksichtigt. Geplante Ausserbetriebnahme von Gasanaschlüssen beim Wechsel zu Wärmepumpen sind noch nicht prognostizierbar und dadurch in der Planung nicht berücksichtigt.

– Prüfung einer weiteren Erhöhung des Biogasanteils im Standardangebot bzw. Prüfung einer Anpassung des aktuellen Biogasangebots.

– Validierung bzw. Anpassung der Grundpreise nach Überprüfung der aktuellen Messkosten.

– Möglichst getreue Abbildung des Branchen-Standards für die Ermittlung von Netznutzungsentgelten in lokalen Erdgasnetzen (Nemo).

– Inkraftsetzung eines schweizerischen Gasversorgungsgesetzes entsprechend den Angaben des Bundesamts für Energie (BFE) ausserhalb des Zeithorizontes 2027. Die Anwendung des Nemo-Modells soll die Übergangszeit bis zum Erlass eines GasVG überbrücken und die Tatsache berücksichtigen, dass gemäss WEKO-Entscheid vom 25. Mai 2020 der Gasmarkt grundsätzlich vollständig geöffnet ist.

– Berücksichtigung des Benchmarks Gas-Tarife 2026.

Eckpunkte der Anpassung der Gastarife per 1. Januar 2027

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Handlungsbedarfs und der eingeschätzten Rahmenbedingungen für die Gasversorgung (Markt- und Regulierungsmodell) wurden die Anpassungen der Gastarife nach folgenden Eckpunkten ermittelt:

1) Die neuen Gastarife gelten ab dem 1. Januar 2027 und sind als Jahrespreise für Energie und Netz berechnet. Dies, obwohl die Gaspreise vom Vorlieferant mehrmals jährlich angepasst werden können. Dazu wurden Preis- und Kostenprognosen für das gesamte Jahr 2027 angestellt. Abweichungen werden via Deckungsdifferenzen über die Folgejahre bewirtschaftet. Bei grösseren Preisänderungen, nach unten oder nach oben, soll eine unterjährige Preisanpassung geprüft werden.

2) Die Energiepreise 2027, die gegenüber 2026 stark gestiegen sind, werden gemäss aktualisierten Prognosen unmittelbar vor der definitiven Tarifermittlung eins-zu-eins eingepreist.

3) Die Sonderausschüttung aus dem Tarifjahr 2026 entfällt, Ertragsüberschüsse aus dem Energieeinkauf aus früheren Jahren werden über eine Sonderausschüttung im Tarifjahr 2026 vollständig zurückerstattet.

4) Das Verbrauchswachstum ist anhand der Daten der Jahre 2021-2025 kundenscharf extrapoliert. Das Bevölkerungswachstum ist aufgrund des Energieplans der Stadt nicht mehr eingerechnet. Eine Korrektur von möglichen Sparmassnahmen durch die Kundschaft wird nicht berücksichtigt, da sie schwer abzuschätzen sind und durch die Tatsache, dass tiefere Absätze zu höheren Netzkosten führen. Diese fliessen für einen späteren Ausgleich in die Deckungsdifferenzen ein.

5) Die Kapital-, Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten des eigenen Netzes inklusive des Effekts aus dem Absatzrückgang steigen insgesamt leicht. Die Kosten für die Nutzung des vorgelagerten Netzes bleiben weitgehend stabil und sind vollständig berücksichtigt.

6) Die Deckungsdifferenzen im Netzbereich aus den Vorjahren werden nur so weit berücksichtigt, dass die Netznutzungstarife für den KSDL-Ausweis (Koordinationsstelle Durchleitung). für Kundinnen und Kunden mit freiem Netzzugang gegenüber dem Tarifjahr 2026 stabil bleiben (strategische Überlegung).

7) Die Grundpreise wurden nachgerechnet und bleiben unverändert.

8) Eine Sonderausschüttung aus vorhandenen Mitteln in der Spezialfinanzierung von 2.31 Rp./kWh wird im Tarifjahr 2027 gewährt. Dies gilt ausschliesslich für Kundinnen und Kunden, die Gas von den Stadtwerken beziehen.

9) Die Buchhalterische Entflechtung der Kosten in Netz, Energie und Abgaben und Zuordnung der Vorliegerkosten auf Netz und Energie entsprechen dem Marktmodell Nemo. Durch das Fehlen eines GasVG werden die Energie- und Netztarife weiterhin gebündelt ausgewiesen und verrechnet. Die lokale Netznutzung ist aber auf dem Tarifblatt vermerkt, mit Verweis auf die Publikation auf der KSDL-Website Eine ungebündelte Tarifierung und Verrechnung von Energie- und Netz bedarf der vorgängigen Genehmigung durch den Stadtrat.

10) Die Standardqualität bleibt unverändert mit einem Anteil von 35 % Biogas. Das Opting-out-Angebot bleibt erhalten. Eine Erhöhung des Biogasanteils ist aufgrund der aktuellen Volatilität der Erdgaspreise und der Erwartungen des Preisüberwachers nicht angezeigt. Der Energieplan der Stadt Wetzikon sieht seit dem Jahr 2022 bei den städtischen Gebäuden einen Biogasanteil von 40 % vor; dies wird für die Stadt so umgesetzt.

11) Die Preise für Herkunftsnachweise Biogas für das Tarifjahr 2027 stammen aus bereits abgeschlossenen Bestellungen und bleiben gegenüber Vorjahr stabil (Standardqualität ausschliesslich aus europäischer Herkunft).

12) Für die Verzinsung des Anlagenvermögens wurde der spezifisch für die Stadt Wetzikon berechnete WACC für das Tarifjahr 2027 nachgerechnet, nach der Methode wie sie auch für die Stromversorgung gilt. Die Abschreibungsdauern für die Ermittlung der Kapitalkosten werden dafür vorerst nicht verkürzt.

13) Die CO_2-Abgabe ist nach Festsetzung durch die Eidgenössischen Zollverwaltung Ende Jahr bekannt und wird eins-zu-eins an die Kundschaft durchgereicht. Gemäss heutiger Indikation dürfe sie mit 2.158 Rp./kWh für das Tarifjahr 2027 unverändert bleiben. Diese Abgabe wird separat ausgewiesen.

14) Die Höhe der Akontorechnungen an die Kundschaft wird entsprechend festgelegt.

Tarife per 1. Januar 2027

Die obigen Eckpunkte der Preispolitik ab dem 1. Januar 2027 führen zu folgenden Tarifen:

2026 Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil				**2027** Arbeitspreis Erdgas mit 35 % Biogasanteil Europa			
Tarif G-Standard		exkl. MWST	inkl. MWST	**Tarif G-Standard**		exkl. MWST	inkl. MWST
Erdgas	Rp./kWh	6.60	7.13	Erdgas	Rp./kWh	9.50	10.27
Biogas	Rp./kWh	1.40	1.51	Biogas	Rp./kWh	1.40	1.51
Sonderausschütt.	Rp./kWh	-0.80	-0.86	Sonderausschütt.	Rp./kWh	-2.31	-2.50
Gesamtsumme	Rp./kWh	7.20	7.78	Gesamtsumme	Rp./kWh	8.59	9.28
Tarif G-Extra		exkl. MWST	inkl. MWST	**Tarif G-Extra**		exkl. MWST	inkl. MWST
Erdgas	Rp./kWh	6.08	6.57	Erdgas	Rp./kWh	8.69	9.39
Biogas	Rp./kWh	1.40	1.51	Biogas	Rp./kWh	1.40	1.51
Sonderausschütt.	Rp./kWh	-0.80	-0.86	Sonderausschütt.	Rp./kWh	-2.31	-2.50
Gesamtsumme	Rp./kWh	6.68	7.22	Gesamtsumme	Rp./kWh	7.78	8.40

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Grundpreise wurden standardgemäss den aktuellen Gegebenheiten angepasst und betragen neu:

2026 Grundpreis				**2027** Grundpreis			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	CHF/Monat	13.00	14.05	Tarif G-Standard	CHF/Monat	13.00	14.05
Tarif G-Extra	CHF/Monat	44.00	47.56	Tarif G-Extra	CHF/Monat	44.00	47.56

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Wahlprodukte mit 80 % und 100 % Biogasanteil aus der Schweiz sind wie folgt anzubieten. Das 80 %-Produkt ist ausgerichtet für Anwendungen nach dem revidierten Energiegesetz des Kantons Zürich (EnerG):

2026 Arbeitspreis Erdgas mit 80 % Biogasanteil Schweiz				**2027** Arbeitspreis Erdgas mit 80 % Biogasanteil Schweiz			
Tarif G-Standard		exkl. MWST	inkl. MWST	**Tarif G-Standard**		exkl. MWST	inkl. MWST
Erdgas	Rp./kWh	6.60	7.13	Erdgas	Rp./kWh	9.50	10.27
Biogas	Rp./kWh	9.25	9.99	Biogas	Rp./kWh	9.25	9.99
Sonderausschütt.	Rp./kWh	-0.80	-0.86	Sonderausschütt.	Rp./kWh	-2.31	-2.50
Gesamtsumme	Rp./kWh	15.05	16.26	Gesamtsumme	Rp./kWh	16.44	17.76
Tarif G-Extra		exkl. MWST	inkl. MWST	**Tarif G-Extra**		exkl. MWST	inkl. MWST
Erdgas	Rp./kWh	6.08	6.57	Erdgas	Rp./kWh	8.69	9.39
Biogas	Rp./kWh	9.25	9.99	Biogas	Rp./kWh	9.25	9.99

Sonderausschütt.	Rp./kWh	-0.80	-0.86	Sonderausschütt.	Rp./kWh	-2.31	-2.50
Gesamtsumme	Rp./kWh	14.53	15.70	Gesamtsumme	Rp./kWh	15.63	16.88

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

2026 Arbeitspreis Erdgas mit 100 % Biogasanteil Schweiz				**2027** Arbeitspreis Erdgas mit 100 % Biogasanteil Schweiz			
Tarif G-Standard		exkl. MWST	inkl. MWST	**Tarif G-Standard**		exkl. MWST	inkl. MWST
Erdgas	Rp./kWh	6.60	7.13	Erdgas	Rp./kWh	9.50	10.27
Biogas	Rp./kWh	11.56	12.49	Biogas	Rp./kWh	11.56	12.49
Sonderausschütt.	Rp./kWh	-0.80	-0.86	Sonderausschütt.	Rp./kWh	-2.31	-2.50
Gesamtsumme	Rp./kWh	17.36	18.76	Gesamtsumme	Rp./kWh	18.75	20.26
Tarif G-Extra		exkl. MWST	inkl. MWST	**Tarif G-Extra**		exkl. MWST	inkl. MWST
Erdgas	Rp./kWh	6.08	6.57	Erdgas	Rp./kWh	8.69	9.39
Biogas	Rp./kWh	11.56	12.49	Biogas	Rp./kWh	11.56	12.49
Sonderausschütt.	Rp./kWh	-0.80	-0.86	Sonderausschütt.	Rp./kWh	-2.31	-2.50
Gesamtsumme	Rp./kWh	16.84	18.20	Gesamtsumme	Rp./kWh	17.94	19.38

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Wahlprodukte ab dem 1. Januar 2027 basieren gemäss heutiger Indikation auf einer CO_2-Abgabe in der Höhe von 2.158 Rp./kWh. Obige Tarifelemente werden nach definitiver Festsetzung der CO_2-Abgabe entsprechend angepasst.

KSDL-Publikation (Branchenplattform Koordinationsstelle Durchleitung, www.ksdl-erdgas.ch)

2026 Arbeitspreis lokales Netznutzungsentgelt				**2027** Arbeitspreis lokales Netznutzungsentgelt			
		exkl. MWST	inkl. MWST			exkl. MWST	inkl. MWST
Tarif G-Standard	Rp./kWh	2.285	2.470	Tarif G-Standard	Rp./kWh	2.286	2.471
Tarif G-Extra	Rp./kWh	2.062	2.229	Tarif G-Extra	Rp./kWh	2.069	2.237

Bei den Preisen inklusive 8.1 % MWST handelt es sich um kaufmännisch gerundete Angaben.

Die Tarifanpassungen pro Kundensegment (Netz, Energie und Biogasanteil, inkl. Sonderausschüttung) sind in Abb. 1 grafisch dargestellt.

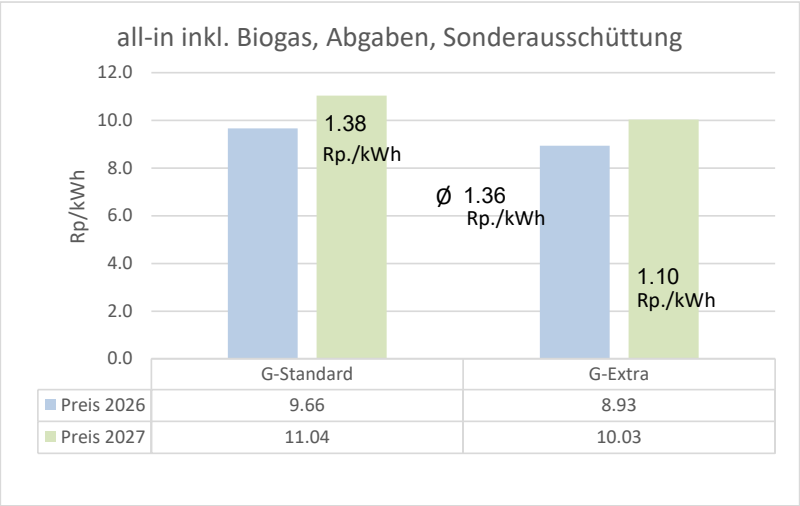


Abb. 1: grafische Darstellung zu den Tarifanpassungen pro Kundensegment

Stellungnahme des Preisüberwachers

Der Preisüberwacher wurde gesetzeskonform zu den vorliegenden Preismassnahmen konsultiert und im Verlauf des Jahres fortlaufend mit Daten und Informationen bedient.

In seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 2026 beantragt der Preisüberwacher:

a) Bei künftigen Tarifanpassungen die Verfahrensplanung so auszugestalten, dass dem Preisüberwacher für die Prüfung der Unterlagen eine angemessene Bearbeitungsfrist zur Verfügung steht;

b) die Sonderausschüttung aus nicht mehr benötigten Reserven so weit zu erhöhen, dass die Gaspreise stabil gehalten werden können, sofern die Reserven der Spezialfinanzierung weiterhin innerhalb des Zielkorridors von 10 Mio. Franken ± 1 Mio. Franken verbleiben;

c) den WACC-Satz auf 3 % zu senken.

Stellungnahme des Stadtrats auf den Antrag des Preisüberwachers

Der Stadtrat hat die Anträge des Preisüberwachers geprüft und nimmt wie folgt Stellung:

a) Die Verfahrensplanung wird überprüft, um der Preisüberwachung künftig mehr Zeit für die Prüfung einzuräumen. Dies ist jedoch anspruchsvoll, da gleichzeitig dem sehr volatilen Marktumfeld Rechnung getragen werden muss.

b) Die Sonderausschüttung erfüllt die Erwartung des Preisüberwachers und bewegt sich im Rahmen der aktuellen Prognosen.

c) Der bereits reduzierte stadteigene WACC bleibt für die Tarifierung ab 1. Januar 2027 bestehen. Er wird jährlich unter Berücksichtigung des Marktumfelds und der strategischen Entwicklung des Gasnetzes überprüft. Die Abschreibungsdauern werden dafür vorerst nicht verkürzt.

Eckpunkte der Kommunikation

Die Kommunikation der Preispolitik für die Tarife ab dem 1. Januar 2027 entlang obiger Ausrichtung ist nach den folgenden Aussagen aufzubauen:

- Die am Grosshandelsmarkt gestiegenen Erdgaspreise und der sinkende Gasabsatz im Versorgungsgebiet der Stadtwerke führen grundsätzlich zu einer starken Erhöhung der Gastarife per 1. Januar 2027 um durchschnittlich 2.87 Rp./kWh über alle Kundensegmente. Dank einer erneut gewährten Sonderausschüttung aus nicht mehr gebrauchten Reserven aus der Spezialfinanzierung des Gasgeschäftes erhöhen sich die Kosten für den Gasbezug moderat um 1.36 Rp./kWh.
- Die Biogaspreise sowie der Biogasanteil im Standardangebot von 35 % bleiben unverändert.
- Der Stadtrat behält sich vor, bei starken Veränderungen der Beschaffungskosten für Erdgas, nach unten oder nach oben, im Jahr 2027 die Tarife unterjährig entsprechend anzupassen.

- Zur vorliegenden Preispolitik wurde der Preisüberwacher gesetzeskonform konsultiert. Er begrüsst die Tarifmassnahmen grundsätzlich, insbesondere die Sonderausschüttung aus nicht mehr benötigten Reserven. Gleichzeitig beantragt er eine weitere Senkung der kalkulatorischen Kapitalverzinsung. Der Stadtrat hält an der aktuellen Verzinsung für die Tarife ab dem 1. Januar 2027 fest. Diese wird jährlich unter Berücksichtigung des Marktumfelds und der strategischen Entwicklung des Gasnetzes im Versorgungsgebiet der Stadtwerke überprüft.

Erwägungen

Die zur Genehmigung vorliegenden Tarifanpassungen per 1. Januar 2027 folgen den Grundsätzen der Preispolitik Gas 2027, die am 8. September 2026 von der Werkkommission behandelt und gutgeheissen wurden. Die Tarife ab dem 1. Januar 2027 wurden von der Geschäftsleitung der Stadtwerke am 8. Oktober 2026 zuhanden der Werkkommission an ihrer Sitzung vom 20. Oktober 2026 verabschiedet. Die effektiven Beschaffungspreise für Erdgas wurden am Tag der Einreichung des Antrags an den Stadtrat aktualisiert und für die Tarifierung fixiert.

Gemäss Art. 14 des Preisüberwachungsgesetzes (PüG) wurde der Preisüberwacher zu vorliegenden Preismassnahmen konsultiert und im Verlauf des Jahres fortlaufend mit Daten und Informationen bedient. Die amtliche Publikation und die Medienmitteilung geben der Öffentlichkeit diesen Sachverhalt wieder.

Für die Genehmigung der Gastarife ist der Stadtrat gemäss Art. 5 der Gebührenverordnung abschliessend zuständig. Er beschliesst gemäss Art. 35 Ziff. 3 des Geschäftsreglement Stadtrats auf Antrag der Werkkommission.

> *Art. 14 PüG besagt:*
> *[1]Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preis**erhöhung**, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem **marktmächtigen Unternehmen** beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.*
>
> *[2]Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, **so begründet sie dies**.*
> *[3]Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preismissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.*

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon
Melanie Imfeld, Stadtschreiberin